

AG_STRAFGERICHT SBK.2025.225 vom 5. Januar 2026

Ag Strafgericht, 2026-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2025.225

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2025.225 du 5 janvier 2026

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2025.225 del 5 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Beschwerdeaus- schlussgründe gemäss Art. 394 StPO liegen nicht vor. Damit ist die Be- schwerde zulässig.

E. 1.2.1

Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Das vorausgesetzte rechtlich geschützte Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids bezieht sich auf die notwendige Beschwer der betreffenden Partei. Sie muss selbst und un- mittelbar in ihren Interessen tangiert sein. Eine bloss mittelbare oder fakti- sche Betroffenheit genügt nicht. Das rechtlich geschützte Interesse ergibt sich grundsätzlich aus dem Dispositiv (JÜRIG BÄHLER, in: Basler Kommen- tar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 5 f. zu Art. 382 StPO).

E. 1.2.2

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist einzig die mit Be- schwerde angefochtene Verfügung vom 8. August 2025, mit welcher das Gesuch der Beschwerdeführer um Wiederaufnahme des gegen den Be- schuldigten geführten Strafverfahrens ST.2016.3239 abgewiesen wurde. Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg führte das (schliesslich eingestellte) Strafverfahren ST.2016.3239 gegen den Beschuldigten und die Beschwerdeführer als beschuldigte Personen. Die D._____ AG war Ge- schädigte gemäss Art. 115 Abs. 1 StPO und nahm zunächst (bis zu ihrer Desinteresseerklärung) als Zivil- und Straflägerin (Art. 118 Abs. 1 StPO) am Verfahren teil. Dem gegen den Beschuldigten geführten Strafverfahren ST.2016.3239 lagen keine Tatvorwürfe zum Nachteil der Beschwerdefüh- rer zugrunde, womit die Beschwerdeführer auch kein rechtlich geschütztes Interesse an einer Wiederaufnahme dieses Verfahrens haben. Dass sich die Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren als Geschädigte bezeich- nen (Beschwerde S. 5), vermag daran nichts zu ändern. Insbesondere kann mittels eines Gesuchs um Wiederaufnahme eines eingestellten Ver- fahrens (Art. 323 StPO) kein anderer Lebenssachverhalt geprüft werden, als derjenige, welcher der Einstellungsverfügung zugrunde lag. Entsprechend besteht auch kein rechtlich geschütztes Interesse an der Überprüfung der angefochtenen Abweisung des Antrags auf Wiederauf-
- 7 -
nahme des Verfahrens ST.2016.3239 gegen den Beschuldigten. Auf die Beschwerde ist damit nicht einzutreten.

E. 2

Mit diesem Entscheid wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegenstandslos.

E. 3

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem Verteidiger des Beschuldigten für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von Fr. 3'206.70 (inkl. Auslagen und MwSt) auszubezahlen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

- 9 - Aarau, 5. Januar 2026 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Boog Klingler

E. 3.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es ist ihnen entsprechend keine Entschädigung auszurichten.

E. 3.2

Der Verteidiger des obsiegenden Beschuldigten ist für das Beschwerdeverfahren zu entschädigen (Art. 436 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 3 StPO). Der Verteidiger reichte am 3. Oktober 2025 eine Kostennote ein. Er machte einen Aufwand von 21 Stunden sowie Auslagen von Fr. 166.30 geltend und beantragte die Ausrichtung einer Entschädigung von Fr. 5'628.00 (inkl. Auslagen und MwSt). Der geltend gemachte Aufwand von 21 Stunden für "Aktenstudium, Instruktion und Beschwerdeantwort" wurde nicht weiter spezifiziert, erscheint jedoch hoch, auch wenn der Beschuldigte in früheren Verfahren durch andere Rechtsanwälte verteidigt war und entsprechend vorliegend nicht von vorbestehenden Aktenkenntnissen ausgegangen werden kann. Für das Verfassen der 11-seitigen Beschwerdeantwort (ohne Rubrum und letzte Seite) erscheint ein Aufwand von 12 Stunden angemessen (inkl. Aktenstudium und Kontakt mit dem Klienten). Bei einem Regelstundenansatz von Fr. 240.00 (§ 9 Abs. 2bis AnwT), einer pauschalen Auslagenentschädigung von praxisgemäss 3 % (§ 13 Abs. 1 Satz 2 AnwT), ausmachend Fr. 86.40, sowie 8.1 % MwSt, ausmachend Fr. 240.30, ist dem Verteidiger eine Entschädigung

von Fr. 3'206.70 aus- zurichten.

- 8 - Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsge- bühr von Fr. 1'000.00 sowie den Auslagen von Fr. 100.00, zusammen Fr. 1'100.00, werden den Beschwerdeführern in solidarischer Haftbarkeit auferlegt und mit der von ihnen geleisteten Sicherheit von Fr. 1'000.00 ver- rechnet, so dass sie noch Fr. 100.00 zu bezahlen haben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.